

wert zugrunde zu legen. Dabei sind Wertangaben der Geschädigten zu überprüfen.

Bei Halbfertigfabrikaten und Einzelteilen sowie bei musealen und sakralen Gegenständen, für die es keine Preise gibt und auch vergleichbare Preise nicht existieren, ist der Zeitwert von sachverständigen staatlichen Einrichtungen einzuschätzen. Würden neuwertige Sachen gestohlen, ist generell vom Einzelhandelsverkaufspreis auszugehen.

Soweit Waren, die in der DDR nicht gehandelt werden bzw. Zahlungsmittel ausländischer Währungen Gegenstand der Straftat sind, ist der Schadensfeststellung der vergleichbare Einzelhandelsverkaufspreis der DDR bzw. der amtliche Devisenumrechnungssatz zugrunde zu legen.

Die im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 28. März 1973 zu Problemen strafrechtlicher Schuld gegebene Orientierung zur Aufklärung und Feststellung der *Einstellungen und Motive* ist stärker zu beachten. Die Schuld wiegt um so schwerer, je negativer die Einstellungen und Motive waren, die die Verhaltensentscheidung des Täters bestimmten. So ist schulderschwerend, zu bewerten, wenn die Tat aus Habgier, Verschwendungssucht, Egoismus begangen wird oder dazu dient, Luxusgegenstände anzuschaffen, oder ein verschwenderisches Leben zu führen.

Schuld mindernde Motive können dagegen darin bestehen, daß der Tatentschluß auf vom Täter nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, z. B. wenn eine arbeitsunfähige Frau Geld entwendet, um es zum Unterhalt zu verbrauchen, weil der Ehemann den Lohn vertrinkt, oder ungesicherte Materialien, die dem Verderb ausgesetzt sind, weggenommen werden, um eine baufällige Wohnung auszubauen.

Die Aufklärung der *Einkommens- und Vermögensverhältnisse* des Täters ist u. a. für die Anwendung der Geldstrafe und die Ausgestaltung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens von Bedeutung.

Bei höheren Schäden kann es insbesondere im Interesse der schnellen Wiedergutmachung des Schadens und der richtigen Bemessung einer Zusatzgeldstrafe erforderlich sein, neben den Einkommensverhältnissen auch den Umfang bestehender Verpflichtungen aufzuklären (Unterhalt, Kreditrückzahlung, Schadenersatzverpflichtungen oder Ausgaben z. B. in Verbindung mit Baumaßnahmen, Familienereignissen, Krankheiten, wenn sie von wesentlichem Einfluß auf die aktuelle Vermögenssituation sind). Bedeutsam für die Einschätzung der materiellen Lage können auch Feststellungen über Ersparnisse, Erbschaften, vorhandene Wertgegenstände oder Sammlungen sein.

Feststellungen zur bisherigen Wiedergutmachung des Schadens können für die Strafzumessung bedeutsam sein. Dabei geht es um die Prüfung, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Anstrengungen die teilweise oder vollständige Wiedergutmachung des Schadens vorgenommen wurde.

Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden. Für die Gerichte ergibt sich aus dieser Festlegung des IX. Parteitages die Pflicht, mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen und persönlichen Eigentums erforderlich sind.

Gegenüber Personen, die schwere Straftaten begehen, und gegenüber Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, oder die ein den gesellschaftlichen Normen widersprechendes Leben führen, sind konsequent die vom Gesetz vorgesehenen strengen Maßnahmen anzuwenden.

Gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begehen, insbesondere gegenüber solchen Bürgern, die erstmalig straffällig werden, sind die Möglichkeiten zum Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen. Der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung sind durch die Erweiterung der Maßnahmen zur wirksamen Ausgestaltung weitere Möglichkeiten erschlossen.

Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug

Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug ist die Tatschwere die entscheidende Grundlage. Sie ergibt sich bei Eigentumsdelikten wie bei allen anderen Straftaten aus der Bewertung der objektiven Schädlichkeit der Handlung und des Grades der Schuld. Die in § 61 StGB genannten Strafzumessungskriterien sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Beurteilung des jeweiligen Falls zusammenhängend zu bewerten. Dabei ist entsprechend der Spezifik der Angriffe auf das Eigentum die Höhe des verursachten Schadens ein wichtiges Merkmal.

Die auf der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts am 3. Oktober 1973 gegebenen Orientierungen zur Berücksichtigung des Schadens bei der Abgrenzung der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug⁶ haben zur Stabilisierung der Strafpraxis beigetragen.

Die fortschreitende gesellschaftliche Entwicklung hat auch für die Strafzumessung bei Eigentumsdelikten neue Probleme aufgeworfen, die mit einer wertmäßigen Orientierung der Strafzumessung nicht lösbar sind. Vor allem aber steht eine vordergründig wertorientierte Strafzumessungspraxis der Forderung nach noch besserer Differenzierung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und bei Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten entgegen.

Gegen Täter, die ein *Verbrechen gegen das Eigentum* begangen haben, ist die Freiheitsstrafe anzuwenden. Ein Verbrechen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 setzt eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums voraus. Eine schwere Schädigung liegt vor, wenn der durch Diebstahl, Betrug oder Untreue verursachte Schaden etwa 10 000 Mark beträgt.

Bei *Eigentumsdelikten, die ein Vergehen darstellen*, ist bei der Prüfung der Anwendung der Freiheitsstrafe zu beachten, ob durch die Tat besonders schädliche Folgen herbeigeführt worden sind oder ob der Täter in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht oder bei weniger schwerwiegenden Taten aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat (§ 39 StGB).

Ob es sich um besonders schädliche Folgen handelt, wird nicht nur durch den wertmäßig zu beziffernden Substanzverlust charakterisiert, sondern auch durch weitere negative gesellschaftliche Auswirkungen, die aus den konkreten Bedingungen der Straftat resultieren, so z. B. bei Angriffen auf bestimmte Engpaßmaterialien, wichtige Importgüter, Zuliefermaterialien u. ä.

Hieraus können sich negative Auswirkungen auf Produktionsprozesse, aber auch auf die Versorgung der Bevölkerung oder auf sozialpolitische Maßnahmen des Staates ergeben. Je nach Ausprägung solcher Auswirkungen kann die tateinheitliche Anwendung der Tatbestände zum Schutz der Volkswirtschaft in Betracht kommen.

Strafzumessung bei Ersttättern

Als allgemeiner Grundsatz gilt für Eigentumsstraftaten von Ersttättern: Je bedeutender die Folgen der Tat, desto höhere Anforderungen sind an die anderen für die Prüfung des Ausspruchs einer Strafe ohne Freiheitsentzug maßgebenden Kriterien zu stellen und umgekehrt, je geringer die Feigen, desto bedeutsamer müssen die für eine Freiheitsstrafe sprechenden Kriterien sein.

So kann trotz eines größeren, aber noch im Vergehensbereich liegenden Schadens bei Ersttättern eine Bewährungsverurteilung in Betracht kommen, wenn